- 33. 1. Können frandulöse Rechtsgeschäfte, benen kein anderer Mangel anhaftet als der, daß sie in der dem anderen Teile bekannten Absicht geschlossen sind, die Gländiger des einen Teiles zu benachteiligen (§ 3 Nr. 1 des Ansechtungsgesetzes, § 31 Nr. 1 K.D.), ans diesem Grunde auch auf Grund der §§ 134 und 138 B.G.J. als nichtig angesochten werden?
- 2. Zur Frage, ob lediglich ein nach Tarifft. 71 Abs. 1 des preuß. Stempelstenergesetes vom 31. Juli 1895 zu versteuernder Anshebungsvertrag oder eine der Tarifst. 32 a. a. O. unterliegende Rückveräußerung vorliegt.
- VII. Zivilsenat. Urt. v. 28. April 1908 i. S. Konturs L. (Kl.) w. preuß. Fiskus (Bekl.). Rep. VII. 349/07.

- L Landgericht Königsberg i. Pr.
- II. Oberlandesgericht bajelbft.

Am 30. März 1906 verlauften ber Bauunternehmer 2. und seine mit ihm in Gutergemeinschaft lebende Chefran in R. an ihren Sohn und an ihre Tochter je ein Grundstück. Die Auflasiung ber Grundstücke an die Räufer folgte alsbalb nach. Am 19. Mai 1906 foloffen die genannten Cheleute mit den beiden Käufern zwei fcbriftliche Berträge ab, in benen es heißt: ba bie Berkaufe von einer Angahl ber Gläubiger ber Cheleute L. angefochten würden, welche bie Rudauflaffung verlangten, und für bie genannten Cheleute teine Aussicht vorhanden sei, biefen Anfechtungsprozes zu gewinnen. fo feien fie gezwungen, die (mit ihren Rindern gefchloffenen) Bertaufs. verträge aufzuheben: fie höben beshalb biefe Berträge in allen ihren Beftimmungen wieber auf; bie Rudanflaffung an bie Cheleute L. habe unverzüglich zu geschehen. Bu biefen beiben Bertragen vermenbete ber beurkundende Rotar ben Kaufftembel. 2. begebrte, nachdem er biefe Stempelbetrage entrichtet batte, bei bem Brovingialftenerbireftor beren Rückahlung, ba die Berträge nach seiner Meinung als reine Aufhebungsvertrage nicht mit dem Raufftemvel zu belegen gemefen feien. Bevor über biefen Antrag von ber Stempelfteuerbehörde entschieben worden war, nämlich am 80. Juni 1906, wurde über bas Bermogen bes &. bas Kontursverfahren eröffnet, und ber iebige Rläger zum Berwalter bestellt. Um 14. Anguft 1906 wurde bem Gemeinschuldner von bem Provinzialftenerbirektor mitgeteilt. daß ber Bertstempel für die beiben Bertrage vom 19. Mai 1906 burch ben Finanzminister auf 1/20 v. H. ermäßigt sei. Das Hauptfteneramt wurde bemgemäß angewiesen, an ben Gemeinschuldner ben übrigen Betrag zurückuzahlen. Runmehr verlangte ber Ronfurs. verwalter bie Bahlung biefes Betrages zur Konfursmaffe. Der Brovinzialstenerdirektor machte die Rahlung an die Konkursmaffe von ber Beibringung ber Genehmigung bes Gemeinschulbners abhanaia und hinterlegte, da ber Gemeinschuldner biefe Genehmiaung au erteilen verweigerte, am 15. November 1906 den Betraa. 16. Rovember 1906 wurde dem Provinzialsteuerdirettor als Bertreter bes Sistus bie Rlage bes Ronfursverwalters jugeftellt, mit welcher biefer beantragte, daß ber Beflagte zur Rahlung bes vorbezeichneten Betrages verurteilt werde. Begründet wurde biefer Untrag mit ber Ausführung, daß die beiben Aufhebungsverträge teinem Wertstempel, fonbern nur bem Bertragsftempel von 1,50 M unterlagen, und bag ber Anspruch auf Ridgahlung bes Stempels ber Kontursmaffe und nicht bem Gemeinschuldner zustehe. Der Fistus beantragte Abweisung ber Rlage. Der erfte Richter verurteilte unter Abweisung ber Mehrforberung ben Beklagten zur Bahlung eines Teilbetrages von 2574 M. Der Berufungsrichter ertannte auf gangliche Abweisung ber Rlage.

Die Revision bes Alagers wurde gurudgewiesen, aus folgenden Grünben:

"Der Berufungsrichter nimmt an, bag bie Aufhebungsverträge vom 19. Mai 1906 nach Tarifftelle 32a bes Stempelftenergesetes zu versteuern gewesen seien, bag es aber rechtlich zweifelhaft sei, ob ber Anspruch auf Ruckahlung bes Betrages von 19/20 bes verwendeten Stempels, um welchen Betrag ber Finanzminifter ben Stempel ermäßigt hatte, jur Kontursmaffe gehore, ober bem Gemeinschulbner und beffen Chefrau perfonlich zustehe, und bag deshalb ber Brovinzialfteuerbirektor nach § 372 B.G.B. berechtigt gewesen fei, jenen Betrag ju hinterlegen. Da bie gegen ben Beklagten gerichtete Rlage einen Tag nach ber Hinterlegung erhoben ift, fo weist ber Berufungsrichter biefe mit bem hinzufügen ab, bag ber Rlager ben Streit über bas Recht an dem oben ermähnten Betrage burch Rlage gegen die Cheleute &. hatte zum Austrag bringen follen. Rach allen biefen Richtungen greift bie Revision bas Berufungsurteil an; fie ift inbeffen in feinem Buntte begründet. In erfter Reihe macht bie Revision geltend, sowohl bie Kaufvertrage vom 30. Marg 1906, wie bie auf Grund biefer erfolgten Auflaffungen an bie Rinder ber Chelente L. verstießen wegen ihres fraudulosen Charatters gegen bie guten Sitten (§ 138 B.G.B.) und gegen bie in ben Strafvorschriften ber Ronfurs. ordnung, insbesondere in ben §§ 239 Rr. 1, 241 und 242 Rr. 1, enthaltenen Berbotegefete (§ 134 B.G.B.); Die Auflaffungen feien baber nichtig; bas Gigentum fei also bei ben L.'schen Cheleuten geblieben, und es könnten bemnach bie Aufhebungsverträge vom 19. Mai teine flempelpflichtigen Beraugerungsgeschäfte barftellen.

Diefe Ausführungen geben fehl, ba ihre Grundlage rechtsirria ift. Durch bas Einführungsgesetz vom 17. Mai 1898 jum Gesetz vom felbigen Tage, betr. Unberungen ber Rontursordnung, find bie 10

Konkursordnung und das Anfechtungsgeset in ihrer jetigen Geftaltung gleichzeitig mit bem Bürgerlichen Gesethuch in Rraft gesetht worden. Aus diesen beiden Gesetzen in Berbindung mit Art. 32 Einf.-Gel, zum B.G.B. ergibt fich, daß die Kontursordnung und das Anfechtungsgesetz nicht nur gleichberechtigt neben bem Burgerlichen Gefetbuch fteben, fonbern bag, fofern fie Sonberbeftimmungen entbalten, die von den allgemeinen Grundfaten bes Bürgerlichen Gefetbuchs abweichen. allein diese Sonderbestimmungen, und nicht die Grundfate bes Burgerlichen Gefetbuchs für bie hiervon betroffenen Rechtsverhältnisse maßgebend find. Dieser Kall liegt bier por. Es mag fein — einer bestimmten Entscheidung bedarf die Frage nicht —, bak Die fraudulosen Rechtsgeschäfte im Sinne bes § 31 Rr. 1 R.D. und bes & 3 Rr. 1 Anf.-Gef. eben wegen ihres fraubulofen Charafters aegen bie guten Sitten und vielleicht auch gegen gewisse in ben Strafbestimmungen ber Kontursordnung enthaltene gesetliche Berbote verstoken, so bak, wenn bas Bürgerliche Gefetbuch anzuwenden ware, allerdings jene Rechtsgeschäfte gemäß ben §§ 134, 138 B.G.B. nichtig fein möchten. Allein bier greifen bie Bestimmungen ber Ronturg. ordnung und bes Anfechtungsgesetes ein. Beibe Gefete erklaren iene fraudulosen Rechtsgeschäfte für anfechtbar (§ 29 bam. § 1), und awar ift bies babin zu versteben, daß fie biefelben nur für anfechtbar erklären. Durch biefe Sonberbestimmungen ift ausgeschloffen, bag iene fraubulofen Rechtsgeschäfte, fofern ihnen fein anderer Mangel anhaftet als eben ber, daß fie in der dem anderen Teil bekannten Absicht geschloffen find, die Gläubiger des Veräußerers zu benachteiligen, aus biefem Grunde zugleich auch noch nach ben §§ 134 und 138 B.G.B. nichtig sein konnten. Denn es würden alsbann - wenn man aans von der Beantwortung der allgemeinen Frage absieht, ob anfechtbare Rechtsgeschäfte überhaupt zugleich noch nichtig, und umgelehrt nichtige Geschäfte auch noch anfechtbar fein konnen - Die Bestimmungen bes § 31 Rr. 1 ber Kontursordnung und bes 8 3 Nr. 1 des Anfechtungsgesetes bezüglich der fraubulosen Geschäfte völlig überflüffig sein, ba die Nichtigkeit ben benachteiligten Gläubigern nicht nur dieselbe, ja sogar noch wirksamere Silfe gewähren, sonbern auch weniger Boraussetungen, nämlich nicht ben Nachweis ber tatfächlich eingetretenen Benachteiligung, erfordern würde. Es würde, wenn die fraudulosen Geschäfte, neben ihrer Anfechtbarkeit nach ber

Kontursordnung und bem Ansechtungsgeset, noch nach bem Bürgerlichen Gefetbuch für nichtig zu erachten waren, bas unannehmbare . Ergebnis eintreten, bag bie Glaubiger, um bas engere und beschränktere Recht, nämlich bas Anfechtungsrecht, auszunben, mehr nachweisen müßten, als wenn fie bas weitergreifenbe und wirtfamere Mittel ber Geltendmachung ber Richtigkeit zur Anwendung brachten. Da bem Gesetgeber, ber bas Burgerliche Gesethuch unb bie Kontursorbnung fowie bas Anfechtungsgeset in ihrer jegigen Geftalt zu gleicher Beit hat in Rraft treten laffen, nicht zugetraut werben fann, daß er völlig überflüffige Bestimmungen hat treffen wollen, fo find bie Borfdriften bes Burgerlichen Gefetbuchs einerfeits, und ber Ronfursordnung und bes Anfechtungsgesebes anbererseits in ber Beise miteinander zu vereinigen, daß, wenn die fraudulösen Geschäfte bes § 31 Rr. 1 R.D. und bes § 3 Rr. 1 Anf.-Ges. gegen bie guten Sitten und gefetlichen Berbote verftogen follten, mit biefem Mangel nach bem Willen bes Gefetgebers, in Ausnahme von ben Bestimmungen ber §§ 134 und 138 B.G.B., nicht bie Nichtigfeit, fonbern nur bie Anfechtbarteit jener Rechtsgeschafte perfnüpft fein foll.

In biesem Sinne ift anscheinend auch die Entscheidung bes VL Bivilsenats bes Reichsgerichts vom 23. Juni 1904 (Gruchot, Beitr. Bb. 49 S. 351) zu verftehen, in der gleichfalls eine Richtigkeit ber fraubulosen Rechtsgeschäfte nach Maßgabe bes Bürgerlichen Geletbuchs abgelehnt wirb, sofern ber Mangel ber an fich normalen Beraußerungsgeschäfte nur in ber Absicht ber Gläubigerbenachteiligung und ber Renntnis hiervon befteht. Ferner haben ber II. Bivilsenat bes Reichsgerichts in einem Urteil vom 15. Dezember 1903 (Entsch. in Zivils. Bb. 56 S. 230) und ber V. Zivilsenat in einem Urteil vom 22. September 1906 (Rep. V. 661/05) ben §§ 134 und 138 B.G.B. die Anwendung auf die nach dem Anfechtungsgeset und ber Konfursorbnung anfechtbaren Rechtsgeschäfte versagt. Db ber Begrundung biefer Enticheibungen beizuftimmen mare, tann bier babingeftellt bleiben. Gegenüber ber Annahme bes V. Bivilfenats, bag ber Gefetgeber eine Buwiderhandlung gegen bas Anfechtungsgefet nicht als einen Berfloß gegen die guten Sitten im Sinne bes § 138 B.G.B. angesehen wiffen wolle, sei nur bemerkt, baß es in erheblichem Grabe zweifelhaft erscheint, ob für eine folche Anficht bes Gesetzebers, soweit es sich um die fraudulösen Rechtsgeschäfte des § 3 Rr. 1 Anf.-Ges. und des § 31 Rr. 1 K.D. handelt, aus den Gesehen und beren Begrundung ein sicherer Anhalt entnommen werden kann.

Sind hiernach — was das Berufungsgericht hatte bahingestellt sein laffen — bie Rausalgeschäfte vom 80. März 1906 nicht nichtig, fo find felbstverständlich auch die auf Grund jener Bertrage erfolgten Auflassungen nicht nichtig. Das Gigentum an ben vorerwähnten Grundstüden war baber auf die Kinder ber Berläufer übergegangen, und es genflate beshalb, wie ber Berufungsrichter mit Recht ausführt, zur Rückgangigmachung beffen, was geschehen war, nicht mehr Die einfache Erflärung ber früheren Bertragsparteien, bag die Bertrage vom 30. März 1906 aufgehoben würben; fondern es bedurfte noch ber besonderen Bereinbarung, bag auch die vollzogenen, in der Auflaffung bestehenden Erfüllungshandlungen rudgangig gemacht werben, b. h. die Rudauflaffungen vorgenommen werben follten. Es lagen baber in ber Tat in ben Aufhebungsverträgen wirkliche (Rud-) Beräußerungsgeschäfte bor. Diese find auch als läftige zu erachten. Allerdings hat der erkennende Senat in einem früheren Urteil (Entsch. in Rivill. Bb. 47 S. 305) ausgesprochen, bag, wenn eine gesetliche Berpflichtung zur Rudagngigmachung eines Raufgeschäftes beftebe, in bem ber Erfüllung biefer gesehlichen Berpflichtung bienenben Bertrage ein läftiges Beräuferungsgeschäft nicht zu erbliden fei. Allein biefer Kall ift, wie ber Berufungsrichter zutreffend barlegt, bier nicht gegeben. Die L'ichen Cheleute und beren Kinder hatten gegeneinander keinen gesetzlichen Anspruch auf Ruckgangigmachung ber Vertrage vom 30, Mars 1906. Die Ausführung der Revision, Die Cheleute &. hätten wegen der Richtigkeit der Kaufalgeschäfte eine Kondiktion auf Ructauflassung gehabt, und bie Annahme bes Berufungsrichters. bak ihnen biefe - wenn wirklich das Raufalgeschäft nach § 138 B.G.B. nichtig gewesen sein sollte — wegen ber Bestimmung bes § 817 Sat 2 B.G.B. versagt sei, sei rechtsirrig, scheitert icon allein baran, bag bas Raufalgeschäft, wie oben erörtert ift, nicht nichtig war. Im fibrigen sei hierzu erwähnt, daß ber bem Berufungsrichter gemachte Vorwurf der rechtsirrigen Auslegung und Anwendung des § 817 Sat 2 mit Unrecht erhoben ift.

Es tann fich schließlich nur noch fragen, ob benn bas für bie Begriffe bes "läftigen" Beräußerungsgeschäftes notwendige Mertmal

ber Segenleiftung bei den Aufhebungsvertragen vorhanden ift. Der Berufungerichter bejaht diese Frage, indem er in dem in den Aufhehmasperträgen ohne weiteres enthaltenen Verzicht ber L.Ichen Chelente auf den aus der übernahme der Hypothekenschulden ihnen gegen ihre Kinder ermachsenen Schuldbefreiungsanspruch die Gegenleiftung für bie Rudgewähr ber Grundstücke findet. Darin ift bem Berufungerichter lediglich beizupflichten. Wenn die Gegenleiftung der Käufer nach den Kaufverträgen vom 30, Mars 1906 in ber Ubernahme der Supothekenschulden und der baraus fich ergebenden Berpflichtung, die Bertaufer von ben Schulbverbindlichkeiten gegen bie Supothetenglaubiger zu befreien, beftand, fo ift es felbftverftanblich, daß in der Wieberübernahme der Spoothelen und der darans fich gegenüber ben Räufern ergebenben Bieberübernahme ber Schuldperbindlichkeiten gegen bie Spoothetengläubiger wiederum die Gegenleiftung gegen bie Rudgabe ber Grunbstücke enthalten ift. Bas bie Revision hiergegen vorgebracht hat, beruht auf ber widerlegten Unnahme ber Richtigleit ber Bertrage vom 30. Mary 1906.

Baren hiernach die für die Bieberaufhebungsvertrage erforderten Stempelbetrage mit Recht von ber Stempelsteuerbeborbe beansprucht worden, so ift weiter bem Berufungsrichter auch barin beizutreten, daß biefe berechtigt war, ben durch ben Finanzminister festgesetten Teil ber entrichteten Steuer, ber gurudgezahlt werben follte, gu hinterlegen, weil es in der Cat rechtlich zweiselhaft sein kann, ob dieser Betrag jur Konfursmaffe gehört, ober ben L.'ichen Cheleuten perfonlich gebührt. Das von der Revision erhobene Bedenken, ob die Befugnis einer Behörde zur hinterlegung aus bem § 372 B.G.B. berzuleiten fei, wenn nur ber Inhalt bes objektiven Rechts zweifelhaft sei, ift nicht gerechtfertigt. Anch wenn die Ungewißheit bes Schulbners über bie Berion bes Glaubigers auf begründeten Aweifeln über die Auslegung und Anwendung des objektiven Rechts beruht, muß § 372 B.G.B. Blat greifen. Irgend ein Grund, weshalb infofern eine Ausnahme von ber gang allgemeinen Bestimmung biefes Baragraphen zu machen fein follte, ift nicht erfichtlich."